

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG, Dortmund

Vereinbarung über die Geltung der nachfolgenden Einkaufsbedingungen zwischen

der Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG, Bornstr. 291, 444145 Dortmund,
vertreten durch den Geschäftsführer Fedor Hawryluk,

- Käuferin –

und

der Firma

- Verkäuferin -

§ 1

Geltung

1.

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote, zusätzlichen Abreden und rechtlichen Verpflichtungen zwischen „Käufer“ und „Verkäufer“ erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge mit den jeweiligen Lieferanten über entsprechende, angebotene Lieferungen und Leistungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen, entsprechenden Vertragsverhältnisse; auch wenn die Anwendbarkeit nicht noch einmal zusätzlich vereinbart worden sein sollte. Dabei gibt es keine zeitliche oder sachliche Beschränkung hinsichtlich aller geschäftlichen Beziehungen.

Dies gilt auch für alle sonstigen Transaktionen, Vereinbarungen und Bindungen der Parteien.

Anderweitige Geschäftsbedingungen kommen in keinem Fall zur Anwendung, selbst wenn die Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG Waren vorbehaltlos annimmt und der Vertragspartner hierzu erklärt hatte, er wünsche abweichende oder entgegenstehende Bedingungen für die Lieferung.

Anderweitige Vertragsbedingungen erlangen keinerlei Wirksamkeit zwischen der Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG und einem Lieferanten. Es verbleibt stets bei den hiesigen Konditionen.

2.

Die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezieht sich nur auf Rechtsverhältnisse gegenüber Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen i. S. d. § 310 Abs. 1 BGB.

3.
Individualabreden haben Vorrang vor diesen Bedingungen; sie bedürfen jeweils der Schriftform.

§ 2 Angebot/Annahme

1.
Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Erklärung zu einer Bestellung innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen abzugeben, soweit nicht zwischen den Parteien in schriftlicher Form (E-Mail genügt) eine Sonderregelung vereinbart wurde. Im Übrigen müssen alle Erklärungen zur Annahme oder als Angebot oder Anforderung zwischen den Parteien per E-Mail oder Telefax oder schriftlich erfolgen.

2.
Die Verkäuferseite ist nur berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung bis zu einem Zeitraum von einer Woche vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern, soweit dies ausdrücklich im Wege einer separaten, schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien vorgesehen wurde.

Die Lieferungen haben stets zu den vereinbarten Produktionsspezifikationen, dem üblichen Standard oder etwaigen Zusatzerklärungen der Parteien zu erfolgen. Unerhebliche Veränderungen an den Produkten, d. h. Modifikationen, die keinerlei Auswirkungen auf das Produkt sowie die Einsatz- und Verwendungsmöglichkeit auf der Käuferseite haben, kann der Lieferant nur vornehmen, wenn er dies spätestens 3 Wochen vor Auslieferung an die Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG unter deutlicher, schriftlicher und wahrheitsgemäßer Erläuterung der Änderung und ihrer Folgen mitteilt. Die Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG hat dann ein Widerspruchsrecht, welches sie binnen einer Woche nach Erhalt des Hinweises ausüben muss. Der Widerspruch ist begründet, wenn die Käuferin plausible Gründe hierfür geltend macht, die z. B. in einer Einschränkung der Weiterverarbeitung oder Gebrauchsfähigkeit der Ware liegen können. Insoweit genügt für den Widerspruch aber auch allein eine Ablehnung durch den Kunden der Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG hinsichtlich der Änderung(en). Der Nachweis einer fehlenden Erheblichkeit der Änderung des Produktes liegt bei der Verkäuferseite.

Bei begründetem Widerspruch der Käuferseite entsprechend der Regelungen dieses Vertrages kann die Lieferung nur entsprechend dem ursprünglichen Produktzustand erfolgen.

Sonstige Änderungen sind ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG hinsichtlich des zu liefernden Produktes, nicht zulässig.

Im Falle einer veränderten Lieferung gehen alle finanziellen Aufwendungen einschließlich aller Schadensfolgen (auch Vertragsstrafen), die der Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG aufgrund einer Änderung des Liefergutes entstehen, zu Lasten des Verkäufers. Insoweit gilt dies auch für alle sonstigen, belegten Mehrkosten der Käuferin.

Die Zustimmung der Käuferseite zu den Änderungen ändert nichts an der vorstehenden Kostentragungspflicht!

§ 3

Preise, Zahlung

1.

Der Preis versteht sich für die Lieferung frei Haus (an den seitens der Käuferin benannten Übergabeort) ... der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

2.

Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung mit 3 % Skonto nach Rechnungseingang oder innerhalb von 30 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung und Eingang der Rechnung bei der Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG, Dortmund.

3.

In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung für uns verzögern, verlängern sich die im vorstehenden Absatz genannten Zahlungsfristen oder sonstige im Vertragsverhältnis geltende Fristen um den Zeitraum der Verzögerung bis zur Vorlage einer ordnungsgemäßen Faktura.

4.

Bei tatsächlichem Zahlungsverzug, frühestens aber dem 31. Tage nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung schulden wir Verzugszinsen in Höhe von max. 3,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Sollte der Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank niedriger liegen, so gilt jeweils dieser Zinssatz. Weitergehender Verzugschaden des Lieferanten im Hinblick auf die Zinsen wird – gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

§ 4

Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der „Käuferin“ nach den gesetzlichen Bestimmungen zu; ein Ausschluss derartiger Rechte findet nicht statt.

§ 5

Lieferung

1.

Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend, soweit nicht nach § 2 dieses Vertrages änderbar. Fehlt eine Parteivereinbarung, gelten die gesetzlichen Fristen für die Fälligkeit einer Schuldverpflichtung und der Lieferung.

2.

Der Verkäufer ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.

3.

Für den Fall des Lieferverzugs stehen der Käuferin alle gesetzlichen Ansprüche zu. Ihre Erklärung und Handlung zur Abwicklung der verspäteten Lieferung ändern daran nichts.

§ 6 Gefahrübergang, Versendung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger und zeitgerechter Lieferung frei Haus am genannten Bestimmungsort auf uns über, sofern keine schriftlichen, vertraglichen Sonderregelungen vereinbart wurden.

§ 7 Mängelhaftung, Gewährleistung

1.
Alle gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen, ohne weitere Voraussetzungen.

2.
Bei Gefahr im Verzug oder nach ordnungsgemäßer Abmahnung und Fristsetzung sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige, die auch in der Abmahnung erklärt werden kann, an den Verkäufer Mängelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen.

3.
Alle vorgenannten Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Warenübergang. Im Falle der Reparatur oder der Lieferung eines dann neuen Produktes beginnen die Gewährleistungsfristen in Gänze neu zu laufen. Der „Käufer“ hat nur einen Reparaturversuch einzuräumen.

§ 8 Verpflichtung zur Inaugenscheinnahme und Rüge

1.
Bei der Lieferung am vorgesehenen Ort (oder im Falle der Selbstbelieferung mit Inbesitznahme) hat der Käufer
 - a. in zumindest drei normalen Arbeitstagen die Menge, Gewicht und Verpackung zu überprüfen und Rügen dazu festzustellen und auf den Auslieferungspapieren oder sonstigen begleitenden Dokumenten und/oder auf der Quittung der Auslieferungsfirma oder sonstigen separaten Dokumenten oder in einer separaten Nachricht an den Verkäufer und
 - b. binnen sieben normalen Arbeitstagen eine Überprüfung der Qualität repräsentativ im Wege einer Stichprobe durchzuführen und für solche Zwecke die Verpackung - gleich welcher Art - zu öffnen und den Zustand und die Qualität der Ware zu prüfen.

2.
Im Falle eines Mangels hat sich der Käufer an folgende Regeln und Fristen zu halten:
 - a. Eine detaillierte Information muss an den Verkäufer innerhalb der vorgenannten Frist in schriftlicher Form oder auch per Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Eine Information per Telefon genügt insoweit nicht. Die Mitteilung an ein Verkaufsbüro, einen Kommissionär oder Agenten ist nicht wirksam.
 - b. Die Benachrichtigung muss klar die Art und den Umfang des geltend gemachten Mangels ausführen.

- c. Der Käufer verpflichtet sich die Güter für eine Überprüfung der beanstandeten Waren an einem Platz bereit zu halten; eine solche Untersuchung darf der Verkäufer durchführen. Hierzu kann er auch den Lieferanten oder einen Sachverständigen bestimmen.

3. Güter die nicht im Einklang mit den vorstehenden Verfahrensregeln und Fristen beanstandet wurden, gelten als gebilligt und vertragsgerecht akzeptiert.

4. Die vorstehenden Regeln gelten nicht für versteckte Mängel. Dafür gelten die gesetzlichen Regelungen unter strikter Anwendung der vorstehenden Regelungen, sobald ein versteckter Mangel tatsächlich bekannt wird.

§ 9

Produkthaftung, Versicherung

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung/Schaden unsererseits beruht.

2. Der Verkäufer ist verpflichtet, während der Laufzeit des jeweiligen Vertrages stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Mindest-Deckungssumme pro Personenschaden bzw. Sachschaden, der branchenüblichen Usancen zu unterhalten. Die Deckungssumme muss pro Fall bei mindestens 5 Mio. Euro liegen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Die Versicherung ist auf Anforderung der Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG sofort in schriftlicher Form nachzuweisen.

3. Im Rahmen der Produkthaftung kann sich der Lieferant nicht im Wege eines dezentralen Entlastungsbeweises entlasten. Vielmehr ist er für alle Bestandteile eines gelieferten Produktes unmittelbar haftbar und er hat für die Produkthaftung in Gänze einzustehen. Er kann nicht auf die Haftung Dritter verweisen.

§ 10

Rechtsmängel

1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer stellt den Kläger insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

2. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß § 7 Abs. 3, ab Kenntnis.

§ 11

Haftungsausschluss

Die Vertragsparteien legen fest, dass Haftungsausschlüsse nach den Bedingungen dieser Vereinbarung/dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Hinblick auf die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden in Gänze oder hinsichtlich einer Begrenzung der Haftung, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen, keine Gültigkeit haben.

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

1.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss sowohl des UN-Kaufrechts als auch unter Ausschluss einer Weiterverweisung nach den Regelungen des Deutschen Internationalen Privatrechts. Insoweit bleibt das deutsche materielle Recht stets anwendbar und ausländisches Recht ist – gleich nach welchem Gesichtspunkt – ausgeschlossen.

2.

Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, aber auch alle deliktischen Ansprüche, die in diesem Zusammenhang entstanden sind oder alle sonstigen Ansprüche, die durch den Zusammenhang mit diesem Vertrag ausgelöst wurden, ist Dortmund.

§ 13 Schlussbestimmungen

1.

Soweit im vorstehenden Text auf einen bestimmten Vertrag („diesen Vertrag“) Bezug genommen wird, gilt dies entsprechend natürlich auch für jeden weiteren Vertrag, auf den gemäß der Geltungsklausel die Regelungen dieser Vereinbarung Anwendung finden, d.h. für den jeweiligen Vertrag.

2.

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die in Wegfall geratene Regelung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der bisherigen Vorschrift wirtschaftlich oder nach den erkennbaren Zielen des Vertrages am Nächsten kommt.

3.

Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Modifikationen, die den Bestand im Ganzen oder einzelner Klauseln betreffen; so auch für dieses Schriftformerfordernis, soweit dieser Vertrag nicht Sonderregelungen vorsieht.

Eine Kommunikation in E-Mail-Form oder per Telefax erfüllt das Schriftformerfordernis nicht, soweit die Parteien dies nicht ausdrücklich in den vorstehenden Vertragsbedingungen zugelassen haben. Die Parteien können aber ausdrücklich in Schriftform vereinbaren, dass für einzelne Geschäfte/Verträge jeweils Telefax und/oder E-Mail zur Wahrung der Form genügt, soweit eine handlungsbefugte Person die entsprechenden Erklärungen in dem jeweiligen Schriftstück abgibt.

4.

Sollte der Lieferant zwecks Verständniserleichterung eine englische Fassung dieses Vertrages zu erhalten wünschen, ändert dies nichts daran, dass der deutsche Text insoweit für diesen Vertrag maßgeblich ist und stets vorgeht.

Dortmund, den

Käufer
Heinrich Krug GmbH & Co. KG

Verkäufer